



Österreichischer Journalisten Club
Austrian Journalists Club

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna /Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at / www.oejc.at
ZVR: 874423136
DVR: 0692140

Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren
1010 Wien
per Mail übermittelt: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24.04.2013

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Per Mail übermittelt: posteingang@bmlv.gv.at

Betreff: Stellungnahme Bezug: GZ S91000/5-ELeg/2012 zu 469/ME

Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden soll (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club

Norbert Welzl
Schriftführer
Österreichischer Journalisten Club



Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden soll (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W)

Der Österreichische Journalisten Club begrüßt die anlässlich der Änderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass eine Forderung des ÖJC nun eine gesetzliche Grundlage erhalten soll. Die im Ausland tätigen Journalist/innen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erheblichen Lebensgefahren ausgesetzt und der ÖJC hat sich immer für den bestmöglichen Schutz im Sinne der Pressefreiheit und objektiven Berichterstattung von militärischen Konfliktfällen im Sinne des Artikel X der EMRK eingesetzt. Gerade bei der journalistischen Arbeit in Krisengebieten sind die dort tätigen Medienmitarbeiter oft wehrlos den Willkürakten von Staatsorganen ausgeliefert, die nicht auf den Werten unserer Gesellschaft beruhen. Für diesen Zweck wurde im Protokoll II vom 8. Juni 1977 als Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte der Schutz von Journalisten bei bewaffneten Konflikten geregelt.

Nunmehr soll auf der Basis völkerrechtlicher Verträge die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, österreichischen Journalist/innen eine spezielle, international gültige Presselegitimation (Ausweis für Journalisten in gefährlichem beruflichen Auftrag) auszustellen, die ihnen den völkerrechtlichen Status als Zivilist und Nichtangehöriger der beteiligten Streitkräfte bestätigt. Die Umsetzung dieser Forderung geht auf eine Anregung des ÖJC vom 27.09.2009 an den BM für europäische und internationale Angelegenheiten zurück.

Der Österreichische Journalisten Club möchte den Inhalt des damaligen Schreibens an das BMeiA nochmals in Erinnerung rufen und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Behörden eine Belehrung unserer Berufsorganisation mit der Ermächtigung zur Ausstellung dieser Legitimationen legislativ anregen.

Mit dieser Gesetzesänderung wird die grundsätzliche Forderung des ÖJC zwar umgesetzt, es wurde aber dem Wunsch des ÖJC als Berufsvereinigung, diese Ausweise auszustellen, nicht gefolgt.

Wir schlagen daher vor, sinngemäß den § 55 Abs 5 Wehrgesetz wie folgt zu ergänzen:

(5) Die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts ist im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport durchzuführen.



Zusatzvorschlag ÖJC:

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport kann im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Verordnung anordnen, dass die Wahrnehmung der Ausstellung und Administration von Ausweisen für Journalisten im gefährlichem Auftrag gemäß Artikel 79 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts einschließlich der Entscheidungsbefugnis an repräsentative Berufsorganisationen übertragen wird.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird hiermit ersucht, mit einer Zuständigkeitsverordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung im Wehrgesetz mit der **Administration und Ausstellung von Ausweisen für Journalisten im gefährlichem Auftrag gemäß Artikel 79 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen** den **Österreichischen Journalisten Club** als **größte österreichische Journalistenvereinigung und repräsentative Berufsorganisation** zu beauftragen.



Österreichischer Journalisten Club
Austrian Journalists Club

Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna /Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at / www.oejc.at
ZVR: 874423136
DVR: 0692140

An Herrn Bundesminister
Dr. Michael Spindelegger

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten

Minoritenplatz 8
1014 Wien

Wien, am 27. September 2009

Per E-Mail: michael.spindelegger@bmeia.gv.at

Betrifft: Ausweis für Journalisten in gefährlichen beruflichem Auftrag

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Österreichische Journalisten Club (ÖJC) ist mit mehr als 6000 Mitgliedern die größte Journalistenorganisation Österreichs. Daher sehen wir es als unsere Pflicht an, für unseren Berufsstand nicht nur die medienpolitischen Aspekte zu betrachten sondern auch die verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die auch im Ausland tätigen österreichischen Journalisten derart zu gestalten, damit Sie sicher Ihrer Tätigkeit nachkommen können.

Gerade bei der journalistischen Arbeit in Krisengebieten sind die dort tätigen Medienmitarbeiter oft wehrlos den Willkürakten von Staatsorganen ausgeliefert, die nicht auf den Werten unserer Gesellschaft beruhen.

Für diesen Zweck wurde im Protokoll II vom 8. Juni 1977 als Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte der Schutz von Journalisten bei bewaffneten Konflikten geregelt.

Das wesentlichste Element dieses Schutzes bei bewaffneten Konflikten ist der völkerrechtlich vereinbarte Status als „Zivilperson“, den es bei einer Kontrolle oder gar Gefangennahme zu beweisen gilt um nicht in den Verdacht zu geraten, einer Spionagetätigkeit nachzukommen oder gar als Journalist getarnt ein regulärer Angehöriger einer der Streitparteien zu sein.

Für diesen Zweck wurde ein völkerrechtlich vereinbartes Ausweisdokument geschaffen.



Artikel 79

Massnahmen zum Schutz von Journalisten

1. Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, gelten als Zivilpersonen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1.
2. Sie sind als solche nach den Abkommen und diesem Protokoll geschützt, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt; sind sie aber bei den Streitkräften als Kriegsberichterstatter akkreditiert, so bleibt der Anspruch auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des III. Abkommens vorgesehenen Status unberührt.
3. **Sie können einen dem Muster in Anhang II dieses Protokolls entsprechenden Ausweis erhalten. Dieser Ausweis, der von der Regierung des Staates ausgestellt wird, dessen Angehörige sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich das Nachrichtenorgan befindet, bei dem sie beschäftigt sind, bestätigt den Status des Inhabers als Journalist.**

Diese völkerrechtlichen Bestimmungen sind notwendig, da Journalisten den gleichen Schutz wie die Zivilbevölkerung im Konfliktfall genießen aber aufgrund ihrer Berufsausrüstung nicht immer gleich als solche wahrgenommen werden.

Gerade die Unabhängigkeit von staatlichen Stellen soll die gemäß dem Artikel X der EMRK definierte Pressefreiheit und somit die Ausgabe dieser speziellen, international gültigen Presselegitimation sicherstellen.

Wenn man aber den Pkt. 3 näher betrachtet stellt sich die Frage, wo ein Journalist in Österreich einen derartigen Ausweis (Siehe Anlage 1) beziehen kann, da hier kein derartiges Gesetz, Verordnung und Durchführungserlass mit den entsprechenden Durchführungsbestimmung erlassen wurde.

Um aber auch in Österreich die Möglichkeit zu schaffen, derartige „Ausweise für Journalisten in gefährlichen beruflichem Auftrag“ jederzeit ausgeben zu können, schlägt der ÖJC folgendes Modell vor:

Die Republik Österreich erteilt dem ÖJC Österreichischen Journalisten Club die Ermächtigung, derartige Ausweise (auch für Nichtmitglieder) nach den Formvorschriften und Vorgaben des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten an alle österreichischen und von EU-Ländern Staatsangehörigen Journalisten auszustellen, welche Ihre journalistische Tätigkeit bei einem österreichischen Medium und einen Bedarf nachweisen können. Der ÖJC verpflichtet sich, die Daten der ausgestellten Ausweise dem BMeiA zur Verfügung zu stellen.

Diese Übermittlung verfolgt auch den Zweck, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten von den Einsatzorten von österreichischen und europäischen Journalisten zu informieren, da dieses Ministerium für die im Ausland befindlichen österreichischen Staatsbürger und EU-Bürger die erste Anlaufstelle bei Zuhilfenahme in Krisenfällen ist.



Der Vorteile unseres Vorschlages sind:

- Erfüllung des Protokolls II vom 8. Juni 1977 als Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und dem Schutz von Journalisten bei bewaffneten Konflikten
- Besserer Schutz der österreichischen Kriegs- und Krisenberichterstatte
- Bessere Information der österreichischen Vertretungsbehörden
- Überprüfung der journalistischen Tätigkeit durch die größte Berufsorganisation
- Zuerkennung des Status als Journalist und Ausstellung des Ausweises durch keine staatliche Behörde
- Keine Administrationskosten für österreichische Behörden

Es sei angemerkt, dass dieser Ausweis nur für den Zweck einer Reise in Krisengebiete ausgegeben wird und vom ÖJC streng bei der Ausgabe kontrolliert wird. Eine Ausgabe kann von uns sowohl EDV-technisch als auch administrativ jederzeit durchgeführt werden.

Es sei am Rande erwähnt, dass wir die einzige Journalistenorganisation in Österreich sind, die jährlich von Ihren Mitgliedern Nachweise über deren journalistischen Tätigkeiten fordert.

Wir stehen für weitere Anfragen gerne zur Verfügung und freuen uns über weitere Gespräche zu diesem Thema.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club

Norbert Welzl
Schriftführer
Österreichischer Journalisten Club

Cc: Herrn Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer
Per E-Mail: josef.ostermayer@bka.gv.at

Anlage: Anhang II vom 8.Juni 1977 – Muster Ausweis



Anlage : Muster des Ausweises

Protokoll II vom 8. Juni 1977 als Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Anhang II

Ausweis für Journalisten in gefährlichem Auftrag

Aussenseite des Ausweises

ZUR BEACHTUNG Dieser Ausweis wird für Journalisten in gefährlichem beruflichem Auftrag in Gebieten eines bewaffneten Konflikts ausgestellt. Der Inhaber hat Anspruch darauf, als Zivilperson im Sinne der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihres Zusatzprotokolls I behandelt zu werden. Er hat jederzeit den Ausweis mitzuführen. Wird er festgenommen, so übergibt er den Ausweis sofort den ihn festnehmenden Behörden, damit sie seine Identität feststellen können.	(Name des diesen Ausweis ausstellenden Landes) AUSWEIS FÜR JOURNALISTEN IN GEFÄHRLICHEM BERUFLICHEM AUFTRAG
--	--

Innenseite des Ausweises

Ausgestellt von (zuständige Behörde)	Grösse Augen
Lichtbild Ort	Gewicht Haare
des	Blutgruppe Rhesusfaktor
Inhabers Datum	Religion (freigestellt)
(Stempel der den Ausweis ausstellenden Behörde)	Fingerabdrücke (freigestellt) (linker (rechter
Unterschrift des Inhabers	Zeigefinger Zeigefinger
Name	Besondere Kennzeichen
Vornamen	
Geburtsort und -datum	
Berichterstatter für	
Berufsgruppe	
gültig bis	